

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Außenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Außenbereichssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

8. Die Auflagen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: bestätigt.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

9. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Striesdorf,
Siegel Die Bürgermeisterin

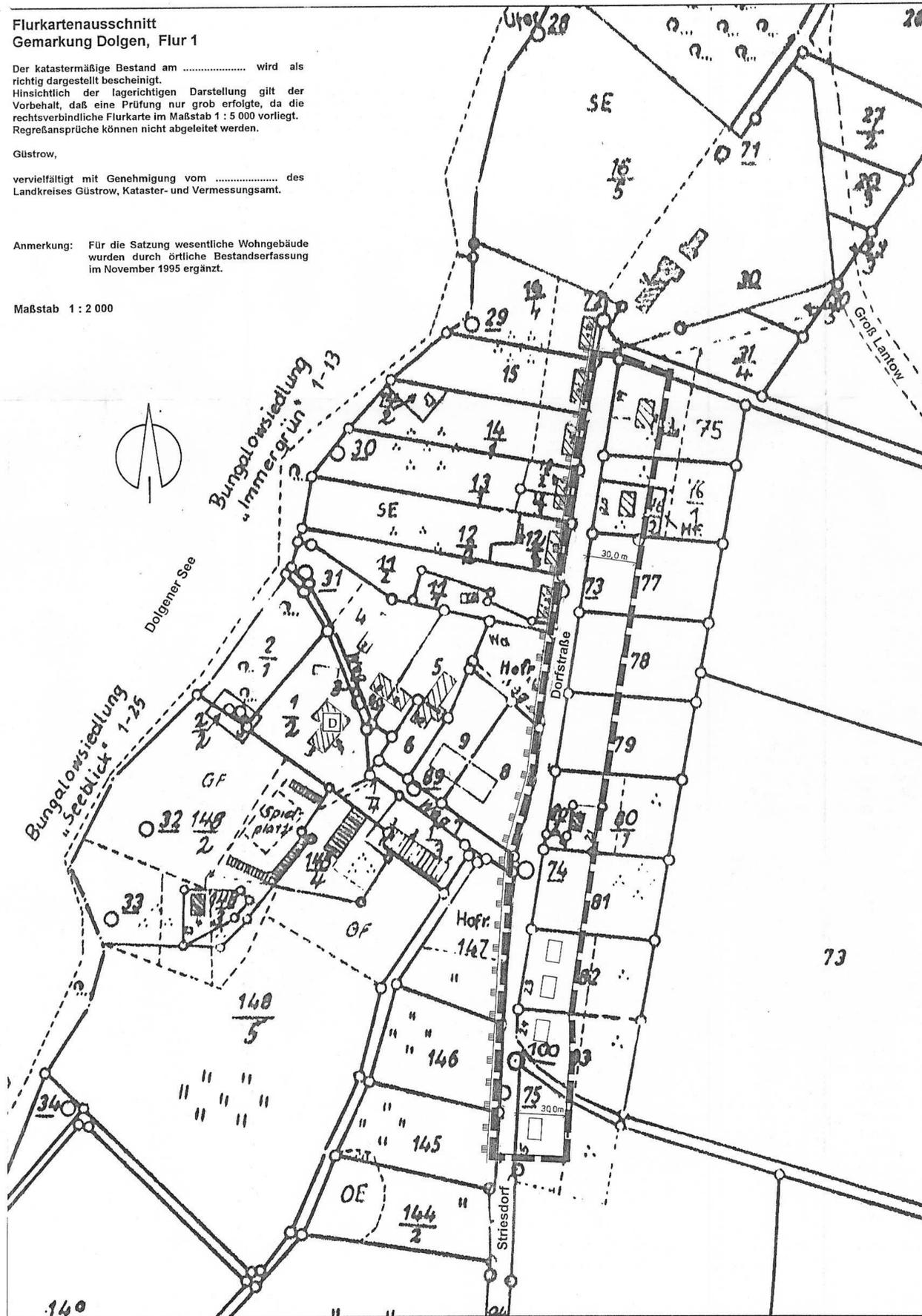
Flurkartenausschnitt Gemarkung Dolgen, Flur 1

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow,
vervielfältigt mit Genehmigung vom des Landkreises Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt.

Anmerkung: Für die Satzung wesentliche Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im November 1995 ergänzt.

Maßstab 1 : 2 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Gebäude
- Gebäude nach örtl. Bestandserfassung ergänzt (unmaßstäblich)
- 75 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet Hohensprenzer- und Dolgener See
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Hinweise:

1. Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 19 g - I des Wasserhaushaltsgesetzes der unteren Wasserbehörde des Kreises bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
2. Es gilt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Güstrow.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bodenaushub zu beplanen. Er ist weitestgehend vor Ort wiederzuverwenden. Die Wiederverwendung von Boden außerhalb der Anfallstelle ist anzeigepflichtig. Während der Bautätigkeit ist die vollständige Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe zu gewährleisten.
4. Treten bei den Baumaßnahmen Altlasten auf, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V vom 04.08.1992 den zuständigen Behörden anzuzeigen.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
6. Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Güstrow.
7. Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben.
8. Der Mittelpunkt der Start- und Landebahn des Flugplatzes Laage/Kronskamp ist ca. 4 km entfernt.

Satzung

der Gemeinde Striesdorf über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich des Ortsteiles Dolgen

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich Ort Dolgen. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

- (1) sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- (2) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

- (1) Folgende, Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - (a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen;
 - (b) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt;
- (2) Folgende Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen:
 - (a) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu handwerklichen oder gewerblichen Zwecken

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft.

Striesdorf,

Die Bürgermeisterin

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwenn, Obotritterring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Planverfasser:

Außenbereichssatzung Gemeinde Striesdorf, Landkreis Güstrow für den Ortsteil Dolgen

M. 1 : 2 000

Entwurf

Dezember 1995